

Trendgetränk *Bubble Tea* kann für Kleinkinder ein Gesundheitsrisiko bergen

Stellungnahme Nr. 031/2012 des BfR vom 19. Juni 2012

Bubble Tea ist ein Trendgetränk aus gesüßtem grünen oder schwarzen Tee, das mit Milch und Fruchtsirup versetzt wird und Kügelchen (*Bubbles*) aus Stärke enthält, die mit einer Flüssigkeit gefüllt sind. *Bubble Tea* wird mit einem breiten Strohhalm getrunken, durch den auch die *Bubbles* in den Mund gesaugt werden.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat sich mit der Frage befasst, ob für Kinder beim Verzehr von *Bubble Tea* ein gesundheitliches Risiko besteht. Insbesondere geht es um die Befürchtung, *Bubbles* könnten in die Atemwege eindringen (Aspiration).

Bislang sind dem BfR keine Aspirationsunfälle durch *Bubble Tea* gemeldet worden. Nach Einschätzung des Instituts sind solche Fälle aber vorhersehbar. Berichte in der Presse über erste Notfälle sind vom BfR bisher nicht verifiziert, werden jedoch als plausibel eingeschätzt.

Insbesondere bei Kindern bis zum Alter von vier Jahren besteht die Gefahr, dass Fremdkörper leicht in die Lunge verschluckt werden. Begünstigt wird dies, wenn *Bubbles* mit einem Strohhalm eingesaugt werden. Aus diesem Grund empfiehlt das BfR, dass beim Verkauf von *Bubble Tea* deutlich sichtbar auf dieses Gesundheitsrisiko hingewiesen wird.

1 Gegenstand der Bewertung

Bubble Tea, auch Pearl Milk Tea genannt, ist ein Getränk auf der Basis von gesüßtem grünem oder schwarzem Tee, das mit Milch und Fruchtsirup versetzt und wie ein Milkshake zubereitet wird. Meistens wird *Bubble Tea* eiskalt serviert, es gibt aber auch warme Varianten. Die Besonderheit dieses Getränks, das mit Trinkhalm getrunken wird, besteht in zugesetzten farbigen Kügelchen („Bubbles“, ursprünglich Tapiokaperlen genannt) aus Speisestärke oder Algenstärke, oft mit einer flüssigen Füllung. *Bubble Tea* wurde Mitte der 1980er Jahre in Taiwan in den Markt gebracht, war ein Schaumgetränk und enthielt zunächst keine „Bubbles“. Populär wurde das Getränk in den 1990er Jahren in Asien und den USA, dort ist *Bubble Tea* zu einem Kultgetränk geworden. In Asien, den USA und in Australien gibt es Teehausketten, die sich auf *Bubble Tea* spezialisiert haben. Mittlerweile sind solche Ketten auch in Europa zu finden.

Das BfR hat sich mit der Frage befasst, ob mit dem Verzehr von *Bubble Tea* eine Aspirationsgefahr für Kinder verbunden ist, d.h. ob die Kügelchen durch Verschlucken in die Atemwege eindringen könnten.

2 Ergebnis

Bislang sind dem BfR keine Aspirationsunfälle durch *Bubble Tea* gemeldet worden. Berichte in der Presse über erste Notfälle sind vom BfR bisher nicht verifiziert, werden jedoch als plausibel eingeschätzt.

Eine Aspirationsgefahr sieht das Institut insbesondere bei Kindern bis zum Alter von vier Jahren. Daher hält das BfR gezielte Hinweise zu einem möglichen gesundheitlichen Risiko auf den Produkten - bzw. beim Verkauf oder der Bewerbung der Produkte - für sinnvoll.

3 Begründung

Die dem Tee zugesetzten *Bubbles* aus Stärke, die unterschiedliche Konsistenz und Füllungen haben können, sind etwa so groß wie ein Cent-Stück (10 bis 15 mm). Man kann sie durch den mit dem Getränk mitgegebenen Strohhalm saugen und kauen. Sie haben etwa die Konsistenz von Gummibärchen. Auf Risiken von Bubble Tea-Zubereitungen wurde in Deutschland bereits hingewiesen, zuletzt durch den Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte Deutschlands im Frühjahr 2012: Kleinkinder könnten sich leicht an den Kügelchen verschlucken, wobei Aspirationskomplikationen wie Lungenentzündungen oder -kollaps befürchtet werden. Eine Krankenkasse wies auf eine übermäßige Kalorienzufuhr hin, weil ein 0,2-Liter-Becher *Bubble Tea* mit 300 bis 500 Kalorien rund ein Drittel des Tages-Energiebedarfs eines Kindes enthält.

Bislang haben weder Ärzte im Zuge der Meldepflicht bei Vergiftungen (§ 16e ChemG) derartige Fälle gemeldet noch liegen Hinweise aus deutschen Giftinformationszentren oder aus Kinderkliniken vor.

In der BfR-Humankasuistikdatenbank sind bisher keine Fälle gelistet. Auf den internationalen Kongressen der europäischen und amerikanischen Gesellschaften für Klinische Toxikologie (European Association for Poison Control Centres and Clinical Toxicologists –EAPCCT-, North American Academy of Clinical Toxicologists –NACCT-) gab es in den vergangenen zwei Jahren ebenfalls keine Hinweise auf ein Risiko für Kinder und Kleinkinder durch *Bubble Teas*. Trotz fehlender Hinweise kann das BfR eine Gesundheitsgefährdung durch Aspiration von *Bubbles* nicht ausschließen, weil derartige Zwischenfälle in Deutschland nicht systematisch erfasst werden.

4 Handlungsrahmen/ Maßnahmen

Das BfR schließt sich der Gefahreinschätzung des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte (Pressemitteilung des Verbandes vom 29. Februar 2012) an, weil Kinder bis zu vier Jahren ein besonders hohes Risiko für Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Aspirationen haben:

- Studien belegen die Aspirationsgefahr von Nüssen bei Kleinkindern (Stellungnahme Nr. 050/2009 des BfR vom 10.08.2009) und anderen Fremdkörpern in „Erdnussgröße“. Besonders Gummibärchen mit ihrer besonderen Konsistenz führen oft zu beträchtlichen Komplikationen.
- Aspirationsgefahren für Kinder und Kleinkinder bestehen auch bei mit *Bubbles* vergleichbaren Produkten (BgVV-Stellungnahme „Erstickungsgefahren beim Konsum von Gelee-Produkten“ vom 14. Januar 2002). Die elastisch-weiche Konsistenz künstlicher Früchte in sogenannten Jelly Cups, die ein spezielles Geliermittel (E 425 Glukomannan, „Konjak“) enthielten, führten zu Aspirationstodesfällen in Australien. Die entsprechenden Zubereitungen wurden zunächst in Deutschland, dann auch EU-weit 2003 verboten.
- Für Kinder und Kleinkinder ist bekannt, dass neben dem Saugen mit einem Strohhalm bestimmte Nahrungsmittelkonsistenzen, die fest-flüssige Komponenten enthalten, leichter aspiriert werden können. Hierzu könnte auch das Zerbeißen oder Zerplatzen von *Bubbles* im Mund führen.

Sinnvoll ist das Anbringen von Hinweisen in ausreichender Größe bezüglich des möglichen gesundheitlichen Risikos auf den Produkten bzw. beim Verkauf oder der Bewerbung der Produkte.

Beratungen in der BfR-Kommission „Bewertung von Vergiftungen“ im Zusammenhang mit Fremdkörperaspirationen bei Kleinkindern haben zum Beispiel dazu geführt, dass sich 2010 der Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie (BDSI) bei Nüssen zu einem freiwilligen Hinweis „Warnung: Kleine Kinder können an Nüssen ersticken“ auf Verpackungen entschlossen hat. Dies könnte als Vorbild für eine entsprechende Kennzeichnung bei *Bubble Tea* dienen. Sehr aussagekräftig kann auch ein geeignetes Piktogramm sein, welches auf das Risiko des ungewollten Verschluckens in die Lunge hinweist.

Referenzen

Pressemitteilung des Berufsverbandes der Kinder und Jugendärzte vom 29.02.2012: „Kinder- und Jugendärzte warnen vor Bubble Teas“.

<http://www.kinderaerzte-im-netz.de/bvkj/pressezentrum/show.php3?id=366&nodeid=105>

Stellungnahme Nr. 050/2009 des BfR vom 10.08.2009: Risiko Erstickungstod bei Kleinkindern durch Nüsse - BfR empfiehlt Verbraucherhinweis auf Verpackungen.

http://www.bfr.bund.de/cm/343/risiko_erstickungstod_bei_kleinkindern_durch_nuesse.pdf

Stellungnahme des BgVV vom 14.01.2002: „Erstickungsgefahren beim Konsum von Gelee-Produkten“.

http://www.bfr.bund.de/cm/343/erstickungsgefahren_beim_konsum_von_geleeprodukten.pdf